

BGer 8C_802/2018 vom 2. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_802_2018

FR: TF 8C_802/2018 du 2 avril 2019

IT: TF 8C_802/2018 del 2 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann das Bundesgericht nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzlich bestätigte Ablehnung eines Rentenanspruchs (ab dem 1. Dezember 2017) vor Bundesrecht standhält. Umstritten ist dabei, ob das kantonale Gericht eine aus psychischen Gründen eingeschränkte Arbeitsfähigkeit zu Recht als nicht ausgewiesen erachtete.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die Rechtsprechung über die Wiederherstellung des rechtskonformen Zustandes für die Zukunft (ex nunc et pro futuro) bei Vorliegen eines Rückkommenstitels, namentlich bei Wiedererwägung wegen zweifelloser Unrichtigkeit der ursprünglichen Verfügung, auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts im Zeitpunkt der Verfügung über die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente (SVR 2019 UV Nr. 11 S. 41, 8C_525/2017 E. 7.3) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt hinsichtlich der zu beachtenden Regeln zum Beweiswert eines ärztlichen Berichts oder Gutachtens (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352). Ebenfalls richtig dargelegt finden sich im angefochtenen Gerichtsentscheid sodann die bundesgerichtlichen Vorgaben für die Abklärung des funktionellen Leistungsvermögens im Falle psychischer Leiden nach dem sogenannten strukturierten Beweisverfahren (BGE 141 V 281 ; vgl. ferner BGE 143 V 409 und 418). Auf all dies wird hier verwiesen.

E. 4

Für die Vorinstanz war das Gutachten der Medexperts voll beweiskräftig. Danach sei der Beschwerdeführer wegen eines zervikolumbalen Schmerzsyndroms bei deutlichen degenerativen Veränderungen an der Hals- und Lendenwirbelsäule sowie einer sensiblen Radikulopathie mit chronischen neurogenen Veränderungen bei radiologisch nachgewiesener Diskushernie (L5/S1) in der angestammten Tätigkeit in einer Pulverbeschichtungsfirma zu 100 % arbeitsunfähig. Eine leichte wechselbelastende Tätigkeit sei ihm jedoch, auch mit Rücksicht auf verschiedene weitere somatische Diagnosen ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit (unter anderem Kopfschmerzen) sowie aus psychiatrischer Sicht bei Vorliegen einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung (ICD-10 F45.4) und akzentuierten Persönlichkeitszügen (ICD-10 Z73.1),

ohne wesentliche Einschränkung zumutbar.

E. 5

Nachdem der psychiatrische Gutachter funktionelle Einschränkungen gestützt auf die Vorgaben von BGE 141 V 281 verneinte und eine volle Arbeitsfähigkeit attestierte, sah die Vorinstanz von einer näheren Befassung mit den massgeblichen Indikatoren ab. Dieses im Ergebnis nicht zu beanstandende Vorgehen begründete sie unter Hinweis auf die Rechtsprechung, wonach ein strukturiertes Beweisverfahren entbehrlich bleibt, wenn im Rahmen beweiswertiger fachärztlicher Berichte eine Arbeitsunfähigkeit in nachvollziehbar begründeter Weise verneint wird und allfälligen gegenteiligen Einschätzungen mangels fachärztlicher Qualifikation oder aus anderen Gründen kein Beweiswert beigemessen werden kann (BGE 143 V 418 E. 7.1 S. 428 f.; 143 V 409 E. 4.5.3 S. 417; Urteile 8C_553/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 9.4; 8C_445/2018 vom 6. November 2018 E. 5.5 i.f.; 8C_241/2018 vom 25. September 2018 E. 7.5; 8C_341/2018 vom 13. August 2018 E. 6.2; 9C_224/2018 vom 7. Juni 2018 E. 4.2.3; 9C_782/2017 vom 5. Januar 2018 E. 3). Der Gutachter erwähnte auch Hinweise auf Aggravation, ohne dass dies jedoch für seine Einschätzung massgeblich gewesen wäre. Was die dem Gutachten widersprechenden Berichte des behandelnden Psychiaters Dr. med. G. _____ anbelangt, rechtfertigten diese nach dem kantonalen Gericht keine davon abweichende Beurteilung. Die früheren ärztlichen Stellungnahmen konnten ausser Acht bleiben, nachdem die gestützt darauf erfolgte Rentenzusprechung vom kantonalen Gericht mit Entscheid vom 21. April 2015 als zweifellos unrichtig qualifiziert und ein weitergehender Abklärungsbedarf festgestellt wurde, ohne dass dies beschwerdeweise beanstandet würde. Es ist nicht erkennbar, inwieweit die vorinstanzlichen Feststellungen zur Beweiskraft des psychiatrischen Medexperts-Gutachtens offensichtlich unrichtig wären. Ebenso wenig kann geschlossen werden, dass der angefochtene Entscheid die bundesgerichtlichen Vorgaben an die Beweiswertigkeit ärztlicher Berichte oder sonstwie Bundesrecht verletzen würde.

E. 6

Die vorinstanzlichen Erwägungen zu den erwerblichen Auswirkungen der Gesundheitsschädigung werden nicht beanstandet und geben keinen Anlass zu Weiterungen.

E. 7

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.